

Nur per Mail (4 Seiten): Manuel.Muenster@senfin.berlin.de; Poststelle@senfin.berlin.de

Senatsverwaltung für Finanzen, Herrn Finanzsenator Stefan Evers Klosterstraße 49 10179 Berlin

dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Alt-Moabit 96 a 10559 Berlin

Telefon: 030 32 79 52-0 Telefax: 030 32 79 52-20 www.dbb.berlin post@dbb.berlin

Berlin, 18. Juni 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 – 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften Ihr Schreiben vom 13. Mai 2024; IV D 11 – 6810-3/2022-13-1

Sehr geehrter Herr Finanzsenator,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zu o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

A. Übernahme des TVL

Der dbb berlin begrüßt grundsätzlich die Übertragung des Tarifvertrages der Länder 2023/2024 auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin. Dies ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur gleichen Teilhabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung.

- I. Dies betrifft zunächst die **Gewährung des Sockels** in Höhe von 200 Euro am 1. November 2024. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die dynamischen Bezügebestandteile wie z.B. der Familienzuschlag nicht um 4,76 % angepasst werden, wie dies der Tarifvertrag vorsieht. Eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung würde dies erfordern, weswegen dies auch in den übrigen Ländern vollzogen wird.
- II. Des Weiteren ist die zum 1. Februar 2025 vorgesehene Linearanpassung jedoch ausschließlich positiv zu bewerten, da sie sowohl die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifvertrages in Höhe von 5,5 %, als auch eine zusätzliche Linearanpassung von 0,76 % zur Angleichung an das Niveau der Bundesbesoldung bedeutet.

Darüber hinaus erwartet der dbb berlin die im Koalitionsvertrag verabredete Angleichung an die Besoldung des Bundes. Hier geht der Senat derzeit von einem Abstand der Berliner Besoldung an die des Bundes von 1,91 % aus. Der dbb berlin allerdings schätzt den Abstand auf weit höher ein – eher in Richtung 3 %.

B. Gewährung von Reparaturzahlungen im Bereich der Familienzuschläge bei Familien mit drei und mehr Kinder für die Jahre 2008 bis 2020

- I. Der dbb berlin begrüßt, dass nunmehr endlich die rückwirkenden Nachzahlungen zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation an Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kinder für die o. g. Jahre gewährt werden. Dies ist eine langjährig überfällige gesetzliche Regelung. Unsere Zustimmung findet jedoch nicht, dass die Nachzahlungen ausdrücklich auf diejenigen Beamtinnen und Beamten beschränkt werden, die sich im jeweils geltenden Haushaltsjahr gegen den gewährten Familienzuschlag mit einem statthaften Rechtsbehelf gewährt haben bzw. aus diesem zu entnehmen war, dass sich der Rechtsbehelf auch auf die Folgejahre erstreckt.
- II. Der dbb berlin erwartet zugleich die Schaffung von Nachzahlungsregelungen im Bereich der Grundbesoldung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist völlig unverständlich, dass der Senat ausschließlich eine Umsetzung für den Bereich der Richter und Staatsanwälte vorgenommen hat und für die Beamten der Besoldungsgruppe A und B ein entsprechendes Nachzahlungs- bzw. Reparaturgesetz verweigert und explizit eine erneute Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten will.

C. Neustrukturierung des Familienzuschlags im Bereich des sog. Verheiratetenzuschlags

Die Abschaffung des sog. Verheiratetenzuschlags zur Vereinfachung des Besoldungsrechts erscheint nicht verfassungsgemäß. Wir verweisen hier auf den Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung).

Insbesondere ist der gewählte Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. November 2024 zu kritisieren. Dies erscheint sehr knapp und ermöglicht es vorhandenen Beamten, die zwar noch nicht in den Bereich des § 40 Abs. 1 einbezogen sind, dies aber absehbar ab dem 1. November erfolgen wird - Stichwort: Alleinerziehende -, nicht mehr, sich auf die veränderte Rechtslage finanziell einzustellen.

D. Abkehr vom Modell der Alleinverdienerehe und Anrechnung eines fiktiven Ehegatteneinkommens in Höhe von netto 11.309,28 Euro

Der dbb berlin lehnt die Abkehr vom Modell der Alleinverdienerehe bei der Bemessung der Mindestbesoldung ab, da die vom Land Berlin gewählte pauschale Anrechnung eines Partnereinkommens verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Die Berücksichtigung eines fiktiven Ehegatteneinkommens bei der Berechnung des Abstandes der sog. Mindestbesoldung stellt keine Weiterentwicklung des Besoldungsrechts bzw. eine Anpassung an ein geändertes Wertebild oder veränderte Lebensverhältnisse dar, sondern hat offensichtlich nur das Ziel, dass der Gesetzgeber bei der Bemessung der Mindestalimentation die - haushälterisch günstigste Lösung wählt und nur in Härtefällen der Alleinverdienerehe einen ergänzenden Familienzuschlag gewähren will.

Die <u>Besoldung</u> ist jedoch gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Höhe nach so zu bemessen, dass davon eine vierköpfige Familie der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe amtsangemessen – mit einem Abstand von 15 %. zu einer grundsicherungs-beziehenden Familie – leben kann. Laut der im Gesetzentwurf mitgeteilten Daten erhält ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern eine Grundsicherung von rund 3.210 Euro / Monat (= rund 38.521 Euro / Jahr). Beim Eintritt einer der Ehepartner in den Dienst des Landes Berlin (Amt A 5), während der andere Partner keinem Erwerb nachgeht, erzielt die Familie rund 40.457 Euro pro Jahr. Dies sind knapp 2000 Euro, also rund 5 % mehr. Der Mindestabstand von 15 % ist hier deutlich verfehlt.

Bei der Bemessung dieses Mindestabstandes ein fiktives Einkommen einzurechnen, ohne dass der Dienstherr dazu beiträgt, erscheint eine unzulässige Entlastung des Dienstherrn aus seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung.

Zudem schränkt die fiktive Anrechnung eines Einkommens bei der Bemessung der Mindestbesoldung den Beamten in seiner durch die Alimentation gewährleisteten freien Entscheidung im Hinblick auf die Familiengestaltung ein. Gerade Beamte der unteren Besoldungsgruppen werden bei einer pauschalen Anrechnung von 11.309,28 Euro durchaus vor die Wahl gestellt, welche Familiengröße sie sich auch angesichts ständig steigender Lebenshaltungskosten in Berlin noch leisten können. Dies gilt umso mehr, als dass der in Härtefällen gewährte Ergänzungszuschlag nach drei Jahren Kindererziehungszeit wegfallen soll.

Durch die Einführung eines ergänzenden Familienzuschlags wird zudem das Abstandsgebot und der Leistungsgrundsatz verletzt, da durch die Gewährung dieses Besoldungsinstruments (gestaffelt nach Besoldungsgruppen und Anzahl der Kinder) die bislang berechtigten Differenzen zwischen den Besoldungsgruppen aber auch zwischen den Erfahrungsstufen bei sonst gleicher Fallkonstellation verschoben werden. Das Abstandsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, die jedem Amt immanente Wertigkeit hinreichend zu beachten. Dies ist die Basis für die abgestufte Besoldungstabelle und Grundlage für die vorhandenen und beizubehaltenden Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen. Dieses Gebot wird jedoch missachtet, wenn der Grundbesoldung eine immer geringere Bedeutung zugemessen wird und die Familienkomponenten immer größeren betragsmäßigen Raum einnehmen.

Zudem führt dies gerade im Bereich der "Schnittstellen" A 10 zu A 11 dazu, dass Beförderungen im Bereich des gehobenen Dienstes bei gleichen Familienverhältnissen sich nicht mehr finanziell auswirken, sondern sogar zu "Verlusten" durch den Wegfall des Ergänzungszuschlags führen können.

Die für die Einführung des neuen Besoldungsinstruments abgegebene Begründung auf Seite 36 des Gesetzentwurfes überzeugt in keiner Weise.

• Zunächst stellt die Begründung nicht auf eine aktuelle Erhebung im Bereich der Datenlage ab (2019).

- Zudem ergibt die Datenlage nicht eine völlig veränderte Sachlage mit Blick auf die Alleinverdienerehe. Bei 29,31 % der Paare ist nur eine Person und bei 7,66 % keine Person erwerbstätig. Zusammengerechnet ergibt dies ein Anteil von mehr als 1/3 der Bevölkerung, in denen nicht die Zweiverdienerehe gewählt wird.
- Aus der dargestellten Datenlage ist zudem nicht zu erkennen, in welchem Umfang die Erwerbstätigkeit von dem Partner ausgeübt wird, so dass die vom Senat gewählte Größe des Nettoeinkommens willkürlich erscheint.
- Auch erfolgt keine Definition des Begriffs "Paar", so dass nicht erkennbar ist, ob das bisherige besoldungsrechtliche Leitbild der Familie davon betroffen ist.
- Auch ist nicht ersichtlich, in welchem Alter sich die Kinder der befragten Personen befinden, sodass eine Begrenzung des Familienergänzungszuschlags auf die Kindererziehungszeit nicht nachvollziehbar ist.

Ferner lehnt der dbb berlin das Abstellen auf das Nettoeinkommen des Partners als zu verwaltungsintensiv ab.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die maßgebliche Bezugsgröße nicht das Familieneinkommen, sondern die Nettoalimentation. Hier ist der Dienstherr allein verpflichtet und um die Alimentation, die er den Beamtinnen und Beamten gewährt und nicht darum, was Dritte ggf. erwirtschaften oder auch erwirtschaften könnten. Der beamtete Ehepartner steht in keinem unmittelbaren rechtlichen Bezug zum Einkommen seines Partners.

Zudem werden Anreize geschaffen, dass der Ehe- /Lebenspartner des Beamten die ansonsten ungünstige Steuerklasse V wählt bzw. nur eine Erwerbstätigkeit in geringerem ausübt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Nachweis der Nettobesoldung als Voraussetzung für den Beginn der Gewährung durch den Beamten zu einer unangemessenen Benachteiligung des Berechtigten führt, da ein Einkommensteuerbescheid für das jeweils laufende Kalenderjahr frühestens im späten Verlauf des Folgejahres vorgelegt werden kann. Dadurch werden erhebliche Wartezeiten für die Betroffenen erzeugt, die gerade für die betroffenen Härtefälle nicht hinnehmbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

faule becker

Frank Becker

Landesvorsitzender